

## DOXS

### Vereinsstatuten

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „DOXS“ wird ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen gegründet. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 2. Dauer

Der Verein wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.

#### 3. Zweck

Der Verein verfolgt folgenden Zweck:

Förderung der Aktivitäten von der Tanzkompanie «DOXS».

Zur Umsetzung dieses Zwecks produziert der Verein künstlerische Tanzprojekte unter dem Namen «DOXS» und stellt dessen Verwaltung sicher.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### 4. Mittel

Die Ressourcen des Vereins stammen von:

- gesammelten Mitteln des Vorstandes, gemeint sind unter anderem Arbeitsstunden
- Schenkungen, Subventionen, Projektbeiträgen und anderen Beiträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Einkünften eigener Veranstaltungen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Mitgliederbeiträgen

Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt:

Einzelperson:	70 CHF
Paar:	100 CHF
Gönner:	300 CHF
Gönner Paar:	500 CHF

Eine Änderung der Mitgliederbeiträge lässt der Vorstand anhand der GV genehmigen.

## 5. Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, welche den Zweck und die Aktivitäten des Vereins unterstützen möchte, kann Mitglied des Vereins werden und dessen Aufnahme beantragen. Aufnahme gesuche sind an die Präsidentin zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist beendet werden. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 7. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

## 9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder rechtzeitig schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 5 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors für 1 Jahr
- c) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten für 1 Jahr
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten



- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Beschluss über das Jahresbudget
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und/oder der Mitglieder

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt über die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche sich selbst organisieren. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann Personal temporär oder fest anstellen. Er leitet die Vereinspolitik und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung gemäss des Vereinszwecks um. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Effektive Spesen und Projekte werden vergütet.

## 11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die absolute Mehrheit dafür stimmt.

## 12. Der Revisor

Der Verein DOXS-Tanzkompanie nimmt von der frei geordneten Revision Gebrauch gemäss Art. 69b Abs. 4 ZGB. Die Mitgliederversammlung wählt ein Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 13. Verantwortung und Haftung

Der Verein ist für seine Schulden und Verpflichtungen eigenverantwortlich. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist somit ausgeschlossen.

## 14. Auflösung des Vereins

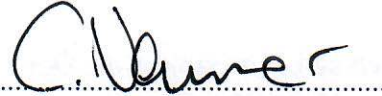
Die Auflösung des Vereins kann mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt nachdem Aktivposten und Zahlungen der Verpflichtungen getätigt wurden.

**15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. September 2019 angenommen und anhand der GV vom 3. April 2022 überarbeitet und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 3. April 2022, Schaffhausen

Die Präsidentin:



Die Protokollführerin:

